

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der KWP-Klein Wertpapierhandel GmbH

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der KWP-Klein Wertpapierhandel GmbH (im Folgenden „KWP“ genannt). Daneben gelten die für einzelne Geschäftsbeziehungen insbesondere über die Zeichnungsplattform Sonderbedingungen, die Abweichungen und Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Sie werden bei der Eröffnung der Kundenbeziehung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichungen und / oder Ergänzungen zu den jeweils anwendbaren und gültigen Sonderbedingungen, gehen diese Sonderbedingungen vor.

(2) Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksam Werdens elektronisch angeboten. Hat der Kunde mit der KWP im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen schriftlichen Kommunikationsweg vereinbart, werden Änderungen und/oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen dem Kunden in Textform übersandt. Die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens gegenüber der KWP angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die KWP den Kunden gesondert hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die KWP ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die KWP nur dann weitergeben, sofern gesetzliche Bestimmungen dies verlangen oder der Kunde in die Weitergabe eingewilligt hat.

(2) Bankauskunft

Die KWP erteilt keine Bankauskunft.

3. Haftung der KWP; Mitverschulden des Kunden

(1) Allgemeines

Die KWP erbringt keine Anlageberatung, es sei denn, dies ist gesondert mit dem Kunden vereinbart, und nicht zu einer Geeignetheitsprüfung gem. § 32 IV WpHG verpflichtet.

(2) Haftungsgrundsätze

Die KWP haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und derjenigen Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen Abweichendes festlegen, gehen diese abweichenden Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Abschnitt I Nr. 9 dieser Geschäftsbedingungen oder in den Sonderbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beitragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die KWP und Kunde einen Schaden zu tragen haben. Es gilt für beide Seiten eine Schadensvermeidungspflicht.

(3) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinen Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die KWP einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die KWP den Auftrag dadurch, dass sie ihn in eigenem Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dieses betrifft z.B. den Handel von Wertpapieren an Börsen, an denen die KWP nicht direkt zugelassen ist. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der KWP auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(4) Störung des Betriebs

Die KWP haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (wie z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, hoheitliche Eingriffe) eintreten. Für Schäden wegen Verzögerung bei der Auftragserteilung aufgrund einer Unterbrechung oder Störung des Telefonnetzes, des Internets und anderer Kommunikationssysteme von Netzbetreibern wie der deutschen Telekom AG haftet die KWP nicht, es sei denn, solche Umstände sind der KWP zuzurechnen. Eine Haftung aufgrund solcher Umstände besteht nur in dem Maße, in die die KWP im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Aus technischen und / oder betrieblichen Gründen sind zeitweilige Beschränkungen und Unterbrechungen der System und / oder Leistungen möglich. Eine Systemverfügbarkeit zu jeder Zeit wird nicht garantiert. Die KWP haftet für Schäden,

die auf eine solche Nichtverfügbarkeit zurückzuführen sind, nur soweit sie ein Verschulden an der Nichtverfügbarkeit trifft.

(5) Versicherungen des Kunden

- a) Der Kunde versichert hiermit gegenüber der KWP, dass er mit den gesetzlichen Regelungen, Geschäftsbedingungen und den Usancen der Märkte, an denen die KWP für ihn tätig werden soll, vertraut ist. Darüber hinaus versichert der Kunde, dass alle Informationen, insbesondere die Angaben über seine Vermögensverhältnisse und Erfahrungen in abgefragten relevanten Bereichen (z.B. WpHG-Fragebogen), die der Kunde der KWP übermittelt richtig und vollständig sind, und dass er keine Informationen verschweigt oder vorenthält, welche die so übermittelten Informationen in irgendeinem wesentlichen Punkt unvollständig oder unrichtig werden lässt oder sonst wie verfälscht, um damit einen von der Realität abweichenden Eindruck zu vermitteln.
- b) Der Kunde hat die KWP unverzüglich über künftig eintretende Veränderungen seiner Vermögensverhältnisse zu unterrichten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der KWP nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die KWP zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen, wobei fremdsprachige Urkunden auf Verlangen der KWP in deutscher Übersetzung vorzulegen sind. Die KWP kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die KWP darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen zu lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der KWP bekannt ist, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Da die KWP weder Einlagen führen noch Wertpapiere verwahren darf, bezieht sich die vorgenannte Regelung vor allem auf noch in Abwicklung befindliche Wertpapiergeschäfte sowie den sich daraus ergebenden Sicherheitshinterlegungen und Ansprüche auf Lieferung von Wertpapieren und / oder Ausschüttung eines Verkaufserlöses.

6. Erteilung einer Verfügungsvollmacht

- 1) Bevollmächtigt der Kunde einen Dritten, Weisungen gegenüber der KWP zu erteilen, bedarf es zu dessen Legitimation der Vorlage des Originals der vom Kunden unterzeichneten Vollmacht sowie des Personalausweises oder Reisepasses des Be-

vollmächtigten. Falls der Kunde einen Stellvertreter bestellt führt die KWP die von diesem erteilten Aufträge aus, sofern der Kunde die KWP nicht rechtzeitig vor Ausführung gegenteilig anweist. Der Bevollmächtigte kann alle Handlungen, zu der auch der Kunde berechtigt ist, unter Ausnutzung der Kundenvollmacht ausführen, jedoch nicht die Auflösung der Kundenbeziehung, die Auskehrung bzw. den Übertrag von Vermögensgegenständen veranlassen und Untervollmachten erteilen, es sei denn, die KWP, dessen Stellvertreter und der Kunde treffen schriftlich eine andere Vereinbarung.

- 2) Die KWP kann für den Kunden auf Weisungen, die von ihm oder einem Bevollmächtigten unter Angabe des Benutzernamens und des entsprechenden Passwortes erteilt werden, ohne Prüfung der Echtheit der Weisung oder der Weisungsbefugnis der Person hin handeln, die diese Weisungen erteilt, sofern die KWP keine Anhaltspunkte für einen Mangel der Echtheit oder der Weisungsbefugnis hat. Falls der Kunde weiß oder vermutet, dass seine vertraulichen Daten unberechtigten Dritten bekannt sind, so ist er verpflichtet, die KWP unverzüglich zu benachrichtigen, damit eine Sperrung des Kennwortes stattfinden kann. Andernfalls haftet der Kunde vollumfänglich für hieraus entstehende Schäden.

7. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung des deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der KWP gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen oder ist der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so kann die KWP diesen Kunden an dem für die kundenbetreuende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Die KWP selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kundenbetreuende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen-Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

8. Keine Kontoführung bei der KWP

(1) Kontoführung / Überweisungen

Eine Kontoführung wird von der KWP nicht angeboten, da die KWP über die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Genehmigungstatbestände nicht verfügt. Die KWP erstellt keine Rechnungsabschlüsse von Kontokorrentkonten und führt keine

Überweisungen aus Verkaufserlöse aus Wertpapiergeschäften können aber weisungsgemäß durch die KWP auf ein vom Kunden angegebenes Bankkonto überwiesen werden.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Verpflichtung zur Korrektheit von Angaben

Der Kunde muss alle Angaben wahrheitsgemäß und unmissverständlich gegenüber der KWP erklären. Er soll alle Angaben in angemessenen Abständen, mindestens einmal jährlich, auf deren Korrektheit überprüfen. Angaben zu Vermögensverhältnissen, Erfahrungen gem. WpHG- und Geldwäschevorgaben müssen wahrheitsgemäß erteilt werden. Für Folgen, die aus der nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäßen Überlassung von Angaben erwachsen, haftet die KWP nicht.

(2) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der KWP Änderungen – ganz gleich welchen Inhalts – unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Die Übermittlung der Informationen muss durch den Kunden schriftlich, elektronisch per Fax / Mail, persönlich oder per Telefon erfolgen. Die KWP hat die Berechtigung, eine erneute Legitimationsprüfung des Kunden vorzunehmen. Es können sich aus den Änderungen weitergehende gesetzliche Meldepflichten, insbesondere aber nicht nur aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(3) Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit seiner Angaben zu achten.

Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche benannt werden.

(4) Prüfungen und Einwendungen bei Mitteilungen der KWP

Der Kunde hat Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie alle sonstigen Informationen der KWP unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von sechs Wochen ab Zugang zu erheben.

Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die KWP bei Zusendung der oben genannten Dokumente nicht gesondert hinweisen.

(5) Benachrichtigung der KWP bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Mitteilungen der KWP dem Kunden nicht zu gehen, obwohl der Kunde deren Eingang erwartet (bspw. Wertpapierabrechnungen, Auftragsübersichten u.a.), muss er die KWP unverzüglich über den Nichtzugang informieren.

(6) Aufzeichnung von Telefonaten

Die KWP ist berechtigt über die gesetzlichen Vorschriften z.B. über die Aufzeichnungspflicht für Handelsgeschäfte, hinaus, aber nicht verpflichtet, Telefonate aufzuzeichnen, wenn dies dem Kunden vor Aufzeichnung des Telefonats mitgeteilt wird und der Kunde in die Aufzeichnung einwilligt. Die KWP zeichnet diese Telefonate für einen Zeitraum von drei Monaten auf und wird sie im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen aufbewahren.

Kosten der Dienstleistungen

10. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die KWP vergibt keine Kredite und nimmt keine Einlagen entgegen. Eine Verzinsung von Guthaben oder Zinsbelastung von Krediten erfolgt daher nicht.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die KWP, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Da die KWP keine Einlagen entgegennimmt und Kredite vergibt, werden keine Zinsen vergütet bzw. erhoben.

(3) Nicht endgeldfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die KWP kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die KWP kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung dauerhaft in Anspruch genommen werden – werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die KWP in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die KWP in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

- (5) Ersatz von Aufwendungen**
Ein möglicher Anspruch der KWP auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Kündigung

11. Kündigungsrechte des Kunden

- (1) Jederzeitiges Kündigungsrecht**
Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Bedingungen für die Platzierung von Aufträgen über das Internet und / oder Sonderbedingungen kann der die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregel vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Kündigung aus wichtigem Grund**
Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregel vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden – auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der KWP – unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.
- (3) Gesetzliche Kündigungsfrist**
Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

12. Kündigungsrecht der KWP

- (1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist**
Die KWP kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregel vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist in Textform kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die KWP auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
- (2) Kündigungsfrist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist**
Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der es der KWP unzumutbar macht, die gesamte oder teilweise Geschäftsbeziehung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden fortsetzen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 1) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der KWP über eine Handelsliniengewährung oder andere mit Risiken für die KWP verbundenen Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren oder
 - 2) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Sicherheiten eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der KWP – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder

- 3) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Abschnitt I Nr. 11 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der KWP gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 des BGB) entbehrlich.

13. Abwicklung nach Kündigung

- (1)** Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die KWP dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. im Wertpapiergeschäft bei Lieferverzug zu Vermeidung von Zwangseindeckungen gemäß Geschäftsbedingungen der Börsen).
- (2)** Weist die Geschäftsbeziehung bei Beendigung einen Guthabenertrag zu Gunsten des Kunden aus, wird dieser unverzüglich auf das vom Kunden angegebene Konto bei einem anderen Kreditinstitut überwiesen.

14. Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, seine auf Abschluss des Wertpapierkauf- / Zeichnungsauftrages gerichtete Erklärung zu widerrufen, sofern es sich um einen Verbraucher iSd § 13 BGB handelt, er im Wege des Fernabsatzes tätig wird. Das Widerrufsrecht besteht von vornherein nicht, sofern der Vertrag die Erbringung von Finanzdienstleistungen während der Widerrufsfrist zum Gegenstand hat, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts, insbesondere die Abwicklung und die Rechtsfolgen, ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, die auch dem Wertpapierkauf- und Zeichnungsauftrag beiliegt.

15. Gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Die KWP nimmt keine Einlagen entgegen. Sie ist aufsichtsrechtlich zur Annahme nicht berechtigt. Die KWP ist deshalb kein Mitglied im privaten Einlagensicherungsfonds deutscher Banken e.V.

16. Außergerichtliche Streitschlichtung

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der KWP steht die Deutsche Bundesbank als Schlichter zur Stelle. Deutsche Bundesbank Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt/Main.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Bedingungen von Aufträgen über das Internet und / oder der Sonderbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.